## Reglement über die Notengebung und Promotion an den gymnasialen Maturitätsschulen

(Änderung vom 30. November 2012)

Der Erziehungsrat des Kantons Schwyz beschliesst:

I.

Das Reglement über die Notengebung und Promotion an den gymnasialen Maturitätsschulen vom 24. September 1997¹ wird wie folgt geändert:

## § 10

- <sup>1</sup> Das Arbeits- und das Sozialverhalten werden in den Semesterzeugnissen fächerbezogen beurteilt.
- <sup>2</sup> Die Beurteilung ist nicht promotionswirksam.
- <sup>3</sup> Bei mehrheitlich ungenügendem Arbeits- oder Sozialverhalten können von der Schulleitung Massnahmen ergriffen werden. Diese müssen schriftlich begründet werden. Sie können im Zeugnis vermerkt werden.

П.

Dieser Beschluss wird im Amtsblatt veröffentlicht und in die Gesetzsammlung aufgenommen. Er tritt am 1. August 2013 in Kraft.

Im Namen des Erziehungsrates Der Präsident: Walter Stählin Der Sekretär: Patrick von Dach

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> SRSZ 624.112.